



## Stadt Crivitz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>BV Cri SV 287/16</b>
	<b>Datum:</b>	<b>20.06.2016</b>
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>1. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz</b>		
<b>Fachbereich: Bürgeramt</b>		
<b>Sachbearbeiter/-in: Frau Hardtstock</b>		

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz (Vorberatung)	26.09.2016
Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	04.10.2016
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	10.10.2016

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Am 30.06.2016 wurden die Leistungs- und Qualitätsverhandlungen des Hortes Crivitz mit dem Landkreis Ludwigslust-Parchim geführt. Die letzten Verhandlungen fanden für den Zeitraum ab dem 01.05.2014 statt. Dazwischen gab es nur Anpassungen der Elternbeiträge auf Grund der Änderungen der Landes- und Kreismittel.

Auf der Grundlage einer Belegungsprognose für den Zeitraum ab 01.11.2016 wurden alle Personal- und Sachkosten ermittelt.

Im Zeitraum nach letzten Verhandlung zum 01.05.2014 gab es durch Tarifierhöhungen deutlich erhöhte Personalkosten. Außerdem wurde für die Erhaltung des hohen Qualitätsstandards im Hort eine zusätzliche Erzieherin verhandelt und eingestellt.

Der Prozentsatz der Verwaltungskosten wurde im Vergleich zu den letzten Verhandlungen von 5% auf 6% erhöht.

Bei den Sachkosten wurden neu die Kosten für den Betriebsarzt und den Arbeitsschutz mit eingerechnet.

Die Veränderungen der Kosten sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

<b>Hort Crivitz</b>	seit 01.01.2016		ab 01.11.2016	
	€	Ganztage	Teilzeit	Ganztage
Gesamtkosten	202,08	130,23	247,46	158,96
Landesmittel	68,50	41,10	68,50	41,40
Kreismittel	19,73	11,84	19,73	11,84
verbl. Restbetrag	113,85	77,29	159,23	106,02
Gemeindeanteil	56,93	38,65	79,62	53,01
<b>Elternbeitrag</b>	56,92	38,64	<b>79,61</b>	<b>53,01</b>

Aufgrund dieser Änderungen muss die Satzung angepasst werden.

Es gab notwendige Korrekturen, die am 23.09.2016 dem Landkreis zugesandt wurden. Gegenwärtig werden diese dort geprüft. Sollte diese Korrektur noch eingearbeitet werden können, werden wir Ihnen die Unterlagen noch vor der Sitzung zustellen.

***Mit heutiger Mail wurden uns vom Landkreis korrigierte Unterlagen zum Leistungsentgelt zugesandt..***

***In den oben dargestellten Zahlen war die Tarifierhöhung ab 01.02.2017 schon eingerechnet, jetzt wurden noch notwendige Korrekturen an der Jahressonderzahlung vorgenommen. Daraus ergibt sich eine Anpassung wie folgt:***

<b>Hort Crivitz</b>	seit 01.01.2016		ab 01.11.2016	
	Ganztage	Teilzeit	<b>Ganztage</b>	<b>Teilzeit</b>
€ Gesamtkosten	202,08	130,23	245,73	157,92
Landesmittel	68,50	41,10	68,50	41,40
Kreismittel	19,73	11,84	19,73	11,84
verbl. Restbetrag	113,85	77,29	157,50	104,68
Gemeindeanteil	56,93	38,65	78,75	52,34
<b>Elternbeitrag</b>	56,92	38,64	<b>78,75</b>	<b>52,34</b>

**Finanzielle Auswirkungen:**

Entsprechend der Darstellung in der Tabelle.

**Anlage/n:**

**Beschlussvorschlag 1:**

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung mit dem Landkreis Ludwigslust-Parchim zu unterzeichnen. Die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung ist Anlage des Beschlusses.

**Beschlussvorschlag 2:**

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die in der Anlage befindliche 1. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz.

# 1. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG), sowie des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10.10.2016 folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die in der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz beiliegende Anlage 3 wird wie folgt ersetzt:

## Anlage 3

Ab 01.11.2016 gelten folgende Elternbeiträge für den Hort Crivitz:

Hort	Ganztags- betreuung	Teilzeit- betreuung	stundenweise Betreuung
			2,50 €
Gesamtkosten	245,73 €	157,92 €	
Landesmittel	68,50 €	41,40 €	
Kreismittel	19,73 €	11,84 €	
verbl. Kosten	157,50 €	104,68 €	
Gemeindeanteil	78,75 €	52,34 €	
<b>Elternbeitrag</b>	<b>78,75 €</b>	<b>52,34 €</b>	

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gebühren und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Crivitz, den

B. Bruschi-Gamm  
Bürgermeisterin

# Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung

## Leistungsvertrag

zwischen dem örtlichen Träger  
der öffentlichen Jugendhilfe

Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Fachdienst Jugend  
Putlitzer Straße 25  
19370 Parchim

und dem Träger der Einrichtung

Amt Crivitz  
Amtsstr. 5  
19089 Crivitz

wird auf der Grundlage der § 78 b-g SGB VIII in Verbindung mit § 16 KiföG M-V vom 01.04.2004 in der Fassung vom 02. Dezember 2004 zuletzt geändert am 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 452)

für die Kindertageseinrichtung

Hort der Stadt  
Schulstr. 1 c  
19089 Crivitz

über die Erbringung von Leistungen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 22 in Verbindung mit §§ 24 –26 SGB VIII nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Träger der Kindertageseinrichtung verpflichtet sich, entsprechend der einrichtungsspezifischen Konzeption und der daraus resultierenden Leistungsbeschreibung, die Leistung im angegebenen Umfang und der erforderlichen Qualität zu erbringen. Die Leistungsbeschreibung und die protokollarischen Ergänzungen sind Bestandteil der Vereinbarung.
2. Der Träger erklärt, dass er gemäß § 10 Abs. 5 KiföG M-V den Fachkräften die gesetzlich vorgeschriebene Vor- und Nachbereitungszeit (2,5 Std. je Woche) tatsächlich gewährt.

Zusätzlich zum verhandelten Entgelt sind nach § 10 Abs. 4 KiföG M-V für die kalkulierte Belegung 0,0 VbE und nach § 10 Abs. 5 Satz 4 KiföG M-V 0,0 VbE einzusetzen. Hierfür werden zusätzliche Mittel ausschließlich vom Land zur Verfügung gestellt.

3. Der Träger der Kindertageseinrichtung sichert die Qualität der vereinbarten Leistung und dokumentiert diese nachvollziehbar. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet entsprechend § 16 KiföG M-V und § 5 der Satzung des Landkreises die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweis belegt darzulegen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe besitzt im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß § 79 und § 74 SGB VIII ein Prüfrecht.
4. Der Träger erklärt, dass er die Voraussetzungen zur Förderung gemäß § 74 SGB VIII erfüllt.

5. Auf der Grundlage der in den Entgeltblättern dargestellten Kosten wird folgendes monatliches Entgelt für die Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung (in Euro) ab 01.11.2016 festgelegt, und gemeinsam durch das Land, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinde und die Eltern gemäß § 17 KiföG M-V anteilig finanziert:

	Ganztagsbetreuung	Teilzeitbetreuung	
Hort	245,73	157,92	xxx

Entgelt ab 01.11.2017:

	Ganztagsbetreuung	Teilzeitbetreuung	
Hort	235,61	151,85	xxx

6. Im Entgelt sind alle Sach- und Personalkosten, Getränkekosten für die Selbstbedienung sowie die betriebsnotwendigen Aufwendungen für das Gebäude entsprechend der Belegung enthalten.
7. In der Anlage 1 sind die anteiligen Beteiligungen des Landes, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Eltern an den Platzkosten ausgewiesen, wie sie sich auf der Grundlage der Höhe der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gewährten Landesmittel ergeben. Sofern sich die Höhe der Landesmittel ändern sollte, ändert sich die Höhe der Beteiligungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts und der Eltern entsprechend. In diesem Fall ist die Anlage 1 zu aktualisieren und den Beteiligten zur Kenntnis zu geben.
8. Der Träger der o.g. Kindertageseinrichtung beantragt die Landes- und Kreismittel schriftlich zum 15. des jeweiligen Monats nach tatsächlich belegte Plätze der Einrichtung, aufgelistet nach Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplätzen und bezogen auf die einzelnen Betreuungsbereiche beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kindertagesförderung) mit dem entsprechenden **Vordruck** lt. Richtlinie des Landkreises
9. Die entsprechenden Landes- und Kreismittel werden monatlich ab dem 15. des Monats auf das angegebene Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung überwiesen.

Kontoinhaber:

Bankverbindung:

BIC:

IBAN:

10. Der Landkreis kann jederzeit nach vorheriger Ankündigung bei dem Träger der Kindertageseinrichtung alle im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung stehenden Unterlagen einsehen und prüfen.  
Entgelte aus der Vergangenheit können zurückgefordert werden, wenn der Leistungserbringer falsche Nachweise bzw. die Tatbestandsmerkmale der ungerechtfertigten Bereicherung erfüllt sind.



### Kostenübersicht für das Jahr 2016

Gültig ab 01.11.2016

Monatliche Entgelte pro belegten Platz - alle Beiträge in Euro

		Ganztagsbetreuung		Teilzeitbetreuung	
Hort	<b>Gesamtkosten</b>	<b>245,73</b>		<b>157,92</b>	
	Landesmittel	68,50		41,10	
	Kreismittel	19,73		11,84	
	verbleibende Kosten	157,50		104,98	
	<b>Gemeindeanteil</b>				
	<b>Elternbeitrag</b>				

Mit Änderung der Zuweisung der Landesmittel i.V.m. der Beteiligung des örtl. Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist die Kostenübersicht unabhängig von der Entgeltvereinbarung zu aktualisieren und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kenntnis zu geben.

Datum:

Unterschrift Träger

Unterschrift Gemeinde

## Protokoll aus Leistungsverhandlung vom 23.06.2016

### Päd. Ziele für den Verhandlungszeitraum: 08.-2016/08-2018

1. Die Weiterentwicklung eines individuellen Beobachtungsverfahrens und deren Umsetzungsmöglichkeiten muss weiter verfolgt werden. Das Dokumentationsverfahren wird durch das Hortteam eigenständig entwickelt und in einer Erprobungsphase getestet. Eine zusätzliche mittelbare AZ in Höhe von 15 h wird fachlich vertreten.
2. Im Rahmen der zusätzlichen Leistungsangebote sind durch die Fachzieher die erreichte Qualität zu halten und entsprechend der tatsächlichen Bedarfe eine Rückkopplung zum Beobachtungsverfahren und die daraus resultierende Dokumentation zu entwickeln. Hierfür wird dem Team eine zusätzliche FK (25h) bereitgestellt.
3. Die Kooperation mit der ansässigen Schule ist in den Bereichen des fachlichen Austausches (Entwicklungsgespräche) auszubauen.
4. Im Bereich Qualitätsmanagement werden weiterhin 15 h mittelbare AZ zusätzlich zur Verfügung gestellt.

### In der Entgeltberechnung wurde berücksichtigt:

1. Eine Betriebserlaubnis mit 245 Plätzen.
2. Bedarf für 15 Fachkräfte wurde berücksichtigt.  
Eine Änderung der Betriebserlaubnis für einen verhandelten Zeitraum stellt eine wesentliche Veränderung der Entgeltvereinbarung nach § 78c Abs. 1 SGB VIII dar und verlangt nach § 78 d Abs. 3 SGB VIII den Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.
3. Zusätzliche Stunden für Öffnungszeiten, je Fachkraft 1 Std. für QM, je Fachkraft 1 Std. zusätzlich für Vor- und Nachbereitung und je FK 1 Std. Teamarbeit.
4. Optional wurden 25 Std. für eine zusätzliche Fachkraft eingerechnet nur für den verhandelten Zeitraum bis 31.10.2017. Diese Stunden sind nachzuweisen in der nächsten Leistungsverhandlung und sind neu zu begründen. Der Träger ist aufgefordert zum 01.11.2017 neue Entgelte zu verhandeln. Wird zum 01.11.2017 kein neuer Antrag gestellt, werden die ausgewiesenen Entgelte wirksam.
5. Zusätzlich wurden Kosten für AMD nach dem Arbeitsschutzgesetz eingerechnet zu der Arbeitsschutzberatung. Kosten sind in nächster LV zu belegen.
6. Mehrbedarf für Wirtschaftsaufwand ist im Vergleich zu 2015 nicht erkennbar.
7. Die Mittel, die von 2011 bis Mai 2014 für Ausstattung und Spielmaterial aus dem Entgelt zur Verfügung standen, gesamt 38.000,00 EUR wurden nicht durch Aufwand des Trägers belegt. Hier ist zu prüfen, ob ein Mehrbedarf für den Verhandlungszeitraum vom Träger ausgeglichen wird, durch die Minderausgaben bis zur LV im Jahr 2014.

Datum:

Unterschrift Träger

Unterschrift Gemeinde